

Ergebnisprotokoll | 29. April 2026

36. Sitzung der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände

Die Kommission für Bedarfsgegenstände (BeKo) berät als ehrenamtliches und unabhängiges Sachverständigengremium das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Fragen der gesundheitlichen Risikobewertung zu Bedarfsgegenständen aus Kunststoffen und anderen Materialien, sowie bei der Erarbeitung von Empfehlungen.

Mit ihrer wissenschaftlichen Expertise berät die Kommission das BfR und kann dem Institut im Krisenfall als Expertinnen- und Expertennetzwerk zur Seite stehen. Die Kommission besteht aus 19 Mitgliedern, die für einen Turnus von vier Jahren (2026-2029) über ein offenes Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren berufen wurden und sich durch wissenschaftliche Expertise auf ihrem jeweiligen Fachgebiet auszeichnen. Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und zur unparteilichen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Eventuelle Interessenkonflikte zu einzelnen in der Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten (TOPs) werden transparent abgefragt und offengelegt.

Aus dem vorliegenden Ergebnisprotokoll geht die wissenschaftliche Meinung der BfR-Kommission hervor. Die Empfehlungen der Kommission haben allein beratenden Charakter. Die Kommission selbst gibt keine Anordnungen und keine Gutachten heraus und ist dem BfR gegenüber auch nicht weisungsbefugt (und umgekehrt) oder in dessen Risikobewertungen involviert.

Vorbemerkung

Die 36. Sitzung der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände (BeKo) wurde als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt.

TOP 1 Begrüßung

Die Geschäftsführung der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände begrüßt die Anwesenden und bedankt sich für den ehrenamtlichen Einsatz aller Berufenen in der BeKo.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

TOP 2 Einleitende Worte des BfR

Ein Mitglied des BfR berichtet zu den allgemeinen Aufgaben, den Rechten und Pflichten der BfR-Kommissionen.

TOP 3 Wahl der/des Vorsitzenden und Stellvertretung

Als Vorsitzender der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände wird Herr Professor Dr. Thomas Simat gewählt. Als stellvertretende Vorsitzende wird Frau Saskia Both gewählt.

TOP 4 Annahme und gegebenenfalls Ergänzung der Tagesordnung

Ein Mitglied der Kommission bittet darum, den Tagesordnungspunkt „Mehrfachverwendung von Kunststoffartikeln“ unter TOP 18 Verschiedenes aufzunehmen. Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird festgestellt.

TOP 5 Abfrage der Erklärung zu eventuellen Interessenkonflikten

Der Vorsitzende fragt, ob Interessenkonflikte zu einzelnen TOPs oder speziellen Themen bestehen. Die Mitglieder geben an, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.

TOP 6 Einberufung der Ausschüsse

Ein Mitglied des BfR stellt die Ausschüsse der Kommission vor. Die Ausschüsse „Anträge“, „Papier“ und „Toxikologie“ tagen regelmäßig vor der Kommissionssitzung. Die Ad-hoc-Ausschüsse „Analytik“, „Elastomere“, „Spielzeug“ sowie „Textilien und Leder“ tagen unregelmäßig und nach Bedarf. Die Kommissionsmitglieder können in allen Ausschüssen mitarbeiten. Die Ausschüsse können in ihrer Arbeit zusätzlich durch externe Expertinnen und Experten unterstützt werden, falls dies notwendig erscheint.

TOP 7 Bericht des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) zu nationalen und europäischen Rechtsetzungsverfahren sowie Arbeiten des Europarates

Das BMLEH berichtet:

7.1 EU-Vorschriften

7.1.1 Revision des Lebensmittelkontaktmaterialrechts

Die Studie zur Nachhaltigkeit ist abgeschlossen. Der Abschlussbericht wurde im November 2025 veröffentlicht. In der Studie sollten Maßnahmen entwickelt werden, wie man die Nachhaltigkeit im Lebensmittelkontaktmaterialrecht adressieren kann. Einzelheiten können

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

dem unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3844386e-c9af-11f0-8da2-01aa75ed71a1/language-en> verfügbaren Bericht entnommen werden. Ob die Maßnahmen in das künftige Recht einfließen, ist noch nicht entschieden.

Seit September 2025 führt die Kommission gezielte Konsultationen mit Expertinnen und Experten aus Industrie, Mitgliedsstaaten, dem akademischen Bereich und Consultants durch. Der Fokus liegt auf der Säule A¹ (fertiger Lebensmittelbedarfsgegenstand). Die Kommission ist derzeit dabei, die Konsultation zur Säule F (Analytische Methoden) vorzubereiten. Das Vorgehen soll analog zum Vorgehen bei Säule A ablaufen (Fragebögen, Befragung und Diskussionsrunden). Das zukünftige Recht soll sich auf den fertigen Kontaktmaterialgegenstand fokussieren, weshalb neue analytische Methoden (*non-target* Methoden, *Bioassays*, *Fingerprinting* Methoden) zur Identifizierung von *intentionally added substances* (IAS) und *non-intentionally added substances* (NIAS) notwendig sind. Nach Abschluss der zielgerichteten Konsultationen will die Kommission ggf. eine breitere Konsultation durchführen. Ein konkreter Zeitplan liegt aktuell nicht vor.

7.1.2 Kunststoffrecycling VO (EU) Nr. 2022/1616

Bisher wurden 163 Zulassungsbeschlüsse für das mechanische PET-Recycling abgestimmt. Zudem arbeitet die Kommission weiterhin am Onlineregister gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/1616. Fortgeführt werden zudem die Arbeiten zu (*closed loop*) Recyclingsystemen (insgesamt 21, drei davon in Deutschland) und neuartigen Technologien² (insgesamt 53 Dossiers, sechs aus Deutschland). Mandatierung der EFSA für die Bewertung erster Dossiers zu neuartigen Technologien ist bis Ende des Jahres 2026 geplant. Eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1616 ist vorgesehen. Die Notifizierungen nach den relevanten WTO-Abkommen sind bereits erfolgt. Änderungen betreffen unter anderem die Einführung eines elektronischen Registrierungssystems sowie zusätzlicher Status (inaktiv, *audit pending*, geschlossen/stillgelegt). TARIC-Codes werden für den Import von Recyclingkunststoff implementiert und zwei neue separate Konformitätserklärungen eingeführt, *Declaration C* (Kunststoff, der nicht weiter verändert wird) und *Declaration P* (Recyclingeingangsmaterial).

7.1.3 Kunststoffverordnung VO (EU) Nr. 10/2011

Die Verordnung (EU) 2026/245 wurde am 02.02.2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Es wurden sechs Substanzen in die Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 aufgenommen. Ein spezifischer Migrationsgrenzwert für Gesamt-MOAH ist in Diskussion. Für den Eintrag von Styrol im Anhang I der Verordnung soll ein SML von 0,05 mg/kg eingefügt werden. Ein Mandat der EFSA zur Neubewertung von Antimontrioxid vor dem Hintergrund der Einstufung als Karzinogen der Kategorie 2 wird aktuell diskutiert. Ferner bewertet die EFSA derzeit zwei Anträge zu Holzfasern im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme in die Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

7.2 Deutschland

Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und der Kosmetik-Verordnung

¹ https://food.ec.europa.eu/document/download/2e1b1eb0-66fe-45e6-bf6d-ffd64a735fca_en?filename=cs_fcm_revision_policy-pillars_202305.pdf

² https://food.ec.europa.eu/document/download/b1e53d65-155f-4ed6-bf1d-b21d127d7f4c_en?filename=cs_fcm_plastic-recycling_ntn-register.pdf

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

Die Verordnung wurde am 29. Dezember 2025 verkündet und ist am 30. Dezember 2025 in Kraft getreten. Im Wesentlichen wurden elf Stoffe in die Anlage 14 Tabelle 1 sowie fünf Pigmente in Tabelle 2 aufgenommen. Zudem wurde die Übergangsfrist der druckfarbenspezifischen Regelungen um ein Jahr bis zum 31.12.2026 verlängert. Ferner wurde die Bewehrung von Verstößen gegen die Verordnungen (EU) 2022/1616 und 2024/3190 aufgenommen und Anlage 13 (Silber-Biozide) gestrichen. Zudem gab es eine Rechtsbereinigung in Paragraph 11a der Bedarfsgegenständeverordnung und Paragraph 7 der Kosmetik-Verordnung. Zum Ende des Kalenderjahres 2026 ist eine weitere Änderungsverordnung für zwischenzeitlich bewertete Substanzen, die in die Anlage 14 Tabelle 1 aufgenommen werden sollen, geplant.

7.3 Europarat

Derzeit wird eine technische Leitlinie für Beschichtungen erarbeitet, welche die Resolution ResAP(2004)¹ zu Beschichtungen ablösen soll. Die technische Leitlinie zu Papier und Pappe wird derzeit überprüft und aktualisiert. Zudem wird eine technische Leitlinie für Emaille erarbeitet.

TOP 8 Bericht über die 26. Sitzung des Fachgremiums KTW des Umweltbundesamtes (UBA) vom 28. Januar 2026

Das UBA berichtet:

8.1 Europäische Aktivitäten zu Trinkwasserkontaktmaterialien

Nachdem die Rechtsakte (Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte, IA bzw. DA) zu Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser im Rahmen der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU-DWD) veröffentlicht sind³, werden diese ab dem 31.12.2026 in Kraft treten. Erläuternde Dokumente sind die Guidance Dokumente der ECHA für die Antragstellung der Ausgangsstoffe für die verschiedenen Materialien⁴ und das *Supporting Document* der Kommission zu den Anforderungen und Prüfungen von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser⁵.

Baustellenseitig hergestellte Produkte im Kontakt mit Trinkwasser, beispielsweise Trinkwasserbehälterbeschichtungen, fallen nicht unter die Übergangsregelung des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2024/370. Deshalb gilt für diese Produkte die Zertifizierungspflicht ab dem 31.12.2026. Das UBA erarbeitet ein Informationsdokument, um die Zertifizierungswege zur trinkwasserhygienischen Eignung dieser Produkte nach den europäischen Anforderungen zu erläutern. Dieses Papier wird noch mit den betroffenen Verbänden und den Zertifizierungsstellen abgestimmt.

³ <https://eur-lex.europa.eu/oj/daily-view/L-series/default.html>

⁴ <https://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-dwd>

⁵ <https://circabc.europa.eu/ui/group/65764c73-4a57-45dc-8199-473014cf65bf/library/80f1e078-bf23-4f08-95ac-c64802090f04/details>

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

8.2 Nationale Aktivitäten zu Trinkwasserkontaktmaterialien⁶

Bei den nationalen Regelungen zu Materialien im Kontakt mit Trinkwasser können die verschiedenen Bewertungsgrundlagen und Empfehlungen nur noch bis zum 31.12.2026 geändert werden. Deshalb befinden sich die verschiedenen Bewertungsgrundlagen im Anhörungsverfahren entsprechend der TrinkwV bzw. im Notifizierungsverfahren der EU. Die aktuell geltenden Bewertungsgrundlagen sind auf der UBA-Webseite abrufbar.⁷

8.3 Weitere Themen

Derzeit erarbeitet ein Arbeitskreis eine Empfehlung für die trinkwasserhygienische Beurteilung von Austauscher- und Adsorberharzen. Dabei wird sich an den Regelungsdokumenten der bereits veröffentlichten Rechtsakte angelehnt. Die Prüfung der Austauscher- und Adsorberharze erfolgt nach der europäischen Norm DIN EN 12873-3. Es soll auch eine eigene Positivliste der Ausgangsstoffe für die Austauscher- und Adsorberharze erstellt werden. Dabei werden Stoffeinträge der EU-Positivliste für Kunststoffe und übergangsweise der Europarat-Resolution für Ionenaustauscher genutzt. Außerdem soll die betroffene Industrie Ausgangsstoffe mit Eigenbewertungen dem UBA mitteilen. Ziel ist es, dass ausschließlich bewertete Ausgangsstoffe für die Herstellung von Austauscher- und Adsorberharzen eingesetzt werden.

TOP 9 Bericht über die Sitzung des Ausschusses Spielzeug am 19. März 2026

Das BfR berichtet:

9.1 EU-Spielzeugverordnung

Eine Mitarbeiterin des BfR berichtet zur mittlerweile abgeschlossenen Revision der EU-Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug (*Toy Safety Directive*). Die Verordnung (EU) 2025/2509 (*Toy Safety Regulation*) wurde am 12.12.2025 im offiziellen Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2026 in Kraft, gilt aber überwiegend erst ab dem 01.08.2030 (Übergangszeitraum von 4,5 Jahren). Bis dahin bleibt die Richtlinie gültig und Spielzeug konform zur Richtlinie kann noch in Verkehr gebracht werden.

Im Vergleich zur Richtlinie sind die chemischen Vorgaben in der Verordnung verschärft worden, u. a.:

- Das generische Verwendungsverbot für kanzerogene, mutagene und reproduktionstoxische (CMR gemäß harmonisierter Einstufung nach CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) Stoffe der Richtlinie ist in der Verordnung nun wie folgt gefasst (Anhang II Teil III Nr. 4): „Das Vorhandensein von Stoffen in der nach Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in eine der folgenden Kategorien eingestuften Form ist in Spielzeug, in Spielzeugbestandteilen oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten verboten [...]“ und umfasst zusätzlich zu den CMR-Stoffen weitere Gefahrenklassen:

⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasser-verteilen/bewertungsgrundlagen-leitlinien#einfuehrung>

⁷ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasser-verteilen/bewertungsgrundlagen-leitlinien>

- endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit (ED HH) der Kategorien 1 und 2
 - Stoffe mit spezifischer Zielorgantoxizität nach einmaliger oder wiederholter Gabe (STOT SE/RE) der Kategorie 1
 - atemwegssensibilisierende Stoffe (Resp. Sens.) der Kategorie 1
 - hautsensibilisierende Stoffe (Skin Sens.) der Kategorie 1A.
- Ferner betrifft das Verbot des Vorhandenseins zehn explizit benannte Bisphenole (Anhang II Teil III Nr. 6 in Verbindung mit Anlage Teil D) und es gilt außerdem ein Verwendungsverbot für poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen/-verbindungen (PFAS; Anhang II Teil III Nr. 5). Gleichzeitig wurden die Ausnahmeregelungen von diesen Verboten enger gefasst.
 - Die Grenzwerte für N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Substanzen für Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten, das bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in den Mund genommen wird, werden abgesenkt; ferner gibt es zukünftig spezifische N-Nitrosamin-Grenzwerte für Fingermalfarben, Spielschleime und Kneten (Anlage Teil A Nr. 2).
 - Konservierungsstoffe sind nur zulässig, soweit sie in der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 in Anhang V für *leave on*-kosmetische Mittel zugelassen sind; ausgenommen sind solche, die nicht für Kinder unter 3 oder 10 Jahren verwendet werden sollen, oder solche, die nicht für kosmetische Mittel erlaubt sind, die auf die Schleimhäute aufgetragen werden oder bei denen Kontakt mit den Augen vermieden werden sollte (Anhang II Teil III Nr. 14). Darüber hinaus ist der Einsatz biozid wirksamer Stoffe bei Spielzeug mit Ausnahme von *outdoor*-Spielzeug verboten (Anhang II Teil III Nr. 13).
 - Die Schwellenwerte in Bezug auf die Regelungen für kontaktallergene Duftstoffe (Verbot bzw. Kennzeichnungspflicht) sind von 100 mg/kg auf 10 mg/kg abgesenkt worden (Anlage Teil A Nr. 4 und Teil B Nr. 1).
 - Der Anwendungsbereich der spezifischen Grenzwerte in Anlage C zu Anhang II der Richtlinie (Spielzeug für Kinder unter 36 Monate und Spielzeug, das bestimmungsgemäß in den Mund genommen wird) ist in der Verordnung (siehe Anlage Teil A Nr. 3) auf alle Spielzeuge erweitert und es gibt einige Änderungen bei diesen spezifischen Grenzwerten: Streichung des Grenzwerts für Methylothiazolinon, Absenkung des Migrationsgrenzwerts für Bisphenol A (BPA) von 0,04 mg/L auf 0,005 mg/L, Absenkung des Emissionsgrenzwerts für Formaldehyd aus kunstharzverleimten Holzmaterialien auf 0,62 mg/m³ und Aufnahme von neuen Migrationsgrenzwerten für die Monomere Styrol, Acrylnitril, Butadien und Vinylchlorid (Anlage Teil A Nr. 3).

9.2 Aktuelle Diskussionen zu Änderungen der EU-Spielzeugrichtlinie

Eine mögliche Ausnahme für Kobalt (harmonisiert als Carc. 1B, Muta. 2, Repr. 1B eingestuft) von dem generischen CMR-Verwendungsverbot der Richtlinie durch Aufnahme in die Anlage A zu Anhang II wurde bereits bei der 31., 33. und 35. Sitzung der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände thematisiert. Die am 28.01.2026 veröffentlichte Änderungsrichtlinie

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

(EU) 2026/192 implementiert die Ausnahmen (i) für Spielzeug und Spielzeugkomponenten aus nichtrostendem Stahl, in denen Kobalt als Verunreinigung (Begleitelement) von dem zur Legierung eingesetzten Nickel vorkommt, (ii) für Spielzeugteile, die der Stromleitung dienen, sowie (iii) für Neodym (NdFeB)-Magnete, solange diese nicht verschluckt oder inhaliert werden können.

Die aktuell auf EU-Ebene diskutierten Änderungen für die Richtlinie umfassen weniger Aspekte als noch bei der 35. Sitzung berichtet: es ist vorgeschlagen, Lysmeral (CAS-Nr. 80-54-6, harmonisiert als Repr. 1B eingestuft) aus der Tabelle der kennzeichnungspflichtigen kontaktallergen Duftstoffe zu streichen und in die Tabelle der verbotenen kontaktallergen Duftstoffe aufzunehmen sowie den Migrationsgrenzwert für BPA auf den bereits in der Verordnung vorgesehenen Wert von 0,005 mg/L abzusenken. Ferner sollen in Anlage C enthaltene Methodenverweise auf die nicht-harmonisierten Normen EN 71-10 und -11 gestrichen werden.

9.3 Aktuelle Entwicklungen in der Normung

Wie bereits bei der 35. Sitzung der BeKo berichtet, sind alle Normungsarbeiten zu chemischen und mikrobiologischen Aspekten unter dem Mandat M/589 abgeschlossen worden und es laufen Vorbereitungen für die bereits bei der letzten Sitzung angesprochenen zukünftigen Normungsarbeiten (u. a. Anpassung der Normen an die Spielzeug-Verordnung, Erarbeitung einer Norm zur generischen Probenvorbereitung für Spielzeug).

9.4 Bericht über die 8. Sitzung des Ausschusses Spielzeug am 19.03.2026

Am 19.03.2026 fand die 8. Sitzung des Ausschusses Spielzeug statt. Dabei gab es auch einen Informationsaustausch bzgl. der beobachteten Asbestfaser-Kontamination in Spielsandprodukten. Asbest ist harmonisiert als Carc. 1A (bekanntermaßen beim Menschen krebserregend) eingestuft. Unter anderem wurde die von einer belgischen Risikobewertungsgruppe erstellte vorläufige Risikobewertung⁸ besprochen. Anfang April wurde dann auch eine Risikobewertung aus den Niederlanden⁹ veröffentlicht (die Veröffentlichung war nach der Ausschusssitzung). Beide Risikobewertungen machen deutlich, dass das Vorkommen von Asbest in Spielsandproben höchst bedenklich ist. Die belgische Bewertung kommt jedoch zu dem Schluss, dass auf Basis der begrenzten vorhandenen Datenlage von einem vernachlässigbaren gesundheitlichen Risiko für Kinder auszugehen ist. Auch die niederländische Bewertung ergibt überwiegend ein vernachlässigbares Risiko durch Asbest in Spielsandprodukten, ermittelt allerdings für vier frei rieselfähige Dekosandprodukte (von mehr als 100 betrachteten Spielsandprodukten), die Asbestgehalte von über 0,1 % aufweisen, ein zu hohes und damit nicht mehr akzeptables Risiko; unabhängig davon sei die Kontamination von Spielsandprodukten mit Asbest unerwünscht und sollte soweit wie möglich verhindert werden. Beide Risikobewertungsberichte thematisieren auch substantielle Unsicherheiten in der Datenlage, unter anderem, dass es keine spielsandspezifischen Daten zur Faserfreisetzung gibt. Bei der Ausschusssitzung wurde in einem Vortrag die an der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) etablierte Analyse der Verstaubungsmessung mittels Fluidizer

⁸ https://www.sciensano.be/sites/default/files/20260217_rag_risk_assessment_asbestos_play_sand.pdf, zuletzt abgerufen am 20.05.2026

⁹ <https://www.rivm.nl/sites/default/files/2026-04/Risk-Assessment-of-asbestos-in-toy-sand.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.05.2026

vorgestellt; ggf. ist diese Analysetechnik geeignet, um spezifische Freisetzungsdaten für Asbestfasern aus kontaminierten Spielsandprodukten zu generieren, die dann in die gesundheitliche Risikobewertung einfließen können.

Nachtrag: Das BfR veröffentlichte Aktualisierungen zum Sachstand.¹⁰

Ferner thematisiert wurde die zukünftig gemäß Spielzeug-Verordnung geltende Ausnahme vom Verbot für die unbeabsichtigte Anwesenheit von Spuren generisch verbotener Stoffe, die bei guter Herstellungspraxis technisch nicht zu vermeiden sind, insofern das Spielzeug der allgemeinen Sicherheitsvorgabe entspricht. Aktuell ist noch nicht klar, wie die praktische Umsetzung dieser Regelungen und vor allem die Überprüfung der Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben erfolgen soll. Diskutierte Aspekte betrafen u. a. mögliche Lösungsbeiträge durch die Normung mittels der geplanten generischen Probenvorbereitung sowie des bereits etablierten Monitorings für Bedarfsgegenstände.

Es gab auch Beiträge zu Untersuchungsbefunden für Spielzeug der letzten Jahre. Es wurde eine höhere Beanstandungsquote bei Spielzeug aus dem Onlinehandel im Vergleich zum stationären Handel berichtet. Am häufigsten gibt es Kennzeichnungsmängel. In Bezug auf die stoffliche Beschaffenheit wurden „altbekannte“ Stoffe und Stoffgruppen benannt, die zu beanstanden oder auffällig waren, wie z. B. *N*-Nitrosamine in Luftballons, gemäß REACH beschränkte Phthalate in Spielzeug und Spielzeugkomponenten aus Weich-PVC, Flammenschutzmittel in Spielzeugmaterial aus Kunststoffrezyklaten, Bisphenole in Spielzeug aus rezykliertem Papier, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Chlorparaffine sowie die Verwendung nicht zugelassener Farbstoffe in kosmetischem Spielzeug. Ferner wurde angegeben, dass auch wasserbasierte Spielzeugmaterialien untersucht worden waren, bei denen der mikrobiologische Status auffällig war.

TOP 10 Aktuelles aus der Überwachung

Eine Mitarbeiterin aus der Schweizer Überwachung berichtet:

10.1 Kinderkosmetika - Kantonales Labor Basel-Stadt

Es wurden Kinderkosmetika-Sets mit dem Schwerpunkt aus dem Schweizer Onlinehandel untersucht. Mit wenigen Ausnahmen wurden die Produkte in China hergestellt, was typisch für Spielwaren, aber unüblich für Kosmetika ist. 13 Proben mussten beanstandet werden (57 %), davon wurden 9 Verkaufsverbote ausgesprochen. Es wurde u. a. auf verbotene Stoffe, (*N*-Nitrosamine, Form- und Acetaldehyd, Dimethylformamid, *N*-Methylpyrrolidon, Styrol und Farbmittel), eingeschränkt zugelassene Stoffe, z. B. allergene Duftstoffe, Farbmittel, Konservierungsstoffe und die Korrektheit der Kennzeichnung untersucht. Am häufigsten wurden unerlaubte Farbmittel gefunden. Dabei stimmten die deklarierten Farbmittel nicht mit den tatsächlich verwendeten Farbmitteln überein. Häufig waren neben den Farbmitteln auch andere eingesetzte Stoffe nicht deklariert, wie etwa Konservierungsstoffe und allergene Duftstoffe.

Gemäß Einschätzung des Labors, das diese Produkte bereits seit fast 20 Jahren untersucht, haben einige Firmen durchaus Verbesserungen bei der Qualität ihrer Produkte erzielt, obwohl die Beanstandungsquoten durchweg noch sehr hoch sind (40 - 70 %). Insbesondere

¹⁰ <https://www.bfr.bund.de/mitteilung/asbest-in-spielsand-hochbelastete-proben-koennen-unter-worst-case-annahmen-ein-gesundheitliches-risiko-bergen/>

Produkte von neu auf dem Schweizer Markt präsenten Marken weisen häufig eine schlechtere Konformität auf. Die Marktsituation ist damit sehr unbefriedigend, weil die Konformität von Kinderkosmetika-Sets deutlich schlechter ist als von Kosmetika für Erwachsene.

Es gibt einen ausführlichen Bericht auf der Homepage des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt.¹¹

10.2 Schweizweite Kinderspielzeug-Kampagne

In einer schweizweiten Kampagne wurden insgesamt 164 Spielzeuge untersucht. Dabei wurden einerseits Spielzeuge für Kinder unter 3 Jahren auf physikalische Eigenschaften (Zugprüfung, Fallprüfung & Schlagprüfung; insgesamt 130 Produkte), sowie magnetische Spielzeuge (28 Produkte) untersucht.

Bei 11 Produkten wurden Mängel bei physikalischer oder mechanischer Stabilität festgestellt (knapp 7 % der Proben). Insgesamt mussten 14 Spielzeuge beanstandet werden. Es wurde für 6 Spielzeuge ein Rückruf angeordnet.

Bei einem Teil der Spielzeuge (26 Produkte) wurden auch die Konformitätserklärungen eingefordert. Dabei wurden zum Teil Mängel festgestellt (23 %). Entweder fehlte eine Konformitätserklärung ganz, oder es fehlten obligatorische Elemente (Verantwortung Hersteller).¹²

10.3 FCM enforcement network

Seit dem Jahr 2021 existiert ein Netzwerk zum inhaltlichen Austausch für Personen aus dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der Lebensmittelkontaktmaterialien aus Europa und darüber hinaus. Seither wird zweimal pro Jahr ein Onlinemeeting mit der Möglichkeit, Vollzugsaktivitäten vorzustellen, oder konkrete Fragen zum Vollzug zu stellen, abgehalten. Teilweise werden auch Spezialthemen behandelt, wobei externe Expertinnen und Experten eingeladen werden, z. B. zum Thema Audits von Recycling-Kunststoff-Herstellern oder PFAS. An den Onlinemeetings nehmen jeweils 20 - 40 Personen teil. Über 50 Personen sind auf der Netzwerkliste und erhalten die ausführlichen Protokolle der Onlinemeetings.

TOP 11 Bericht über die Sitzung des Ausschusses Toxikologie am 28. April 2026 (nur Themen, die nicht unter einem anderen Punkt dieser Tagesordnung behandelt werden)

Anträge im Rahmen der BfR-Empfehlungen

Die Anträge zu „silicate(2-), hexafluoro-, disodium, reaction products with lithium magnesium sodium silicate“ (CAS 85085-18-3) und „silicic acid, lithium magnesium sodium salt“, CAS 53320-86-8 wurden diskutiert. Es bestehen Nachforderungen.

Der Antrag ‘Cis-2-Decenoic Acid (CDA), CAS 15790-91-7’ zur Aufnahme in die BfR Empfehlungen XXXVI, XXXVI/1 und XXXVI/2 wurde im Ausschuss Toxikologie diskutiert. Die Diskussion der vorliegenden Tests zur Genotoxizität ergab, dass der Ausschuss Toxikologie

¹¹ https://media.bs.ch/original_file/853ab14f6ab5cfa24c1b73bb296c2df98981bb98/2025-kinderkosmetika.pdf

¹² https://kantonschemiker.ch/wp-content/uploads/2026/03/Kampagnenbericht-VKCS-2025-Spielzeug_D.pdf

dem BfR empfiehlt, CDA als nicht genotoxisch zu bewerten. Es bestehen jedoch analytische und toxikologische Nachforderungen. Der Antrag wurde später vom Antragsteller zurückgezogen.

Dossiers zur Aufnahme von Stoffen in Anlage 14 der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“)

Die Nachlieferung für den Typ-I-Photoinitiator 2-Hydroxy-1-[4-[4-(2-hydroxy-2-methylpropionyl)phenoxy]phenyl]-2-methylpropanon (CAS: 71868-15-0) und eines seiner Photolyseprodukte wurden im Ausschuss Toxikologie diskutiert. Es wurde ein *in-vivo*-Comet-Assay in Kombination mit einem Knochenmark-Mikrokerntest für den Photoinitiator selbst eingereicht. Der Test zeigte keine genotoxischen Effekte. Basierend darauf sowie auf bereits vorliegenden weiteren Daten wurde empfohlen, 2-Hydroxy-1-[4-[4-(2-hydroxy-2-methylpropionyl)phenoxy]phenyl]-2-methylpropanon als nicht genotoxisch zu bewerten. Für das Photolyseprodukt wurden *in-silico*-Vorhersagen eingereicht. Zudem wurde ein read-across zum Photoinitiator selbst vorgeschlagen. Auf Grundlage der eingereichten *in-silico*-Vorhersagen und den bereits vorhandenen *in-vivo*-Daten der Hauptsubstanz wurde empfohlen, das Photolyseprodukt ebenfalls als nicht genotoxisch zu bewerten. Das BfR folgt den Empfehlungen des Ausschusses.

TOP 12 Bericht über die Sitzung des Ausschusses Papier am 12. März 2026 (nur Themen, die nicht unter einem anderen Punkt dieser Tagesordnung behandelt werden)

Das BfR berichtet:

12.1 Arbeiten im Bereich der Normung: Bericht über die Arbeiten des CEN TC 172/WG 3

Bei CEN erfolgen die inhaltlichen Arbeiten zukünftig in Unterarbeitsgruppen. Derzeit wird in einer Unterarbeitsgruppe u. a. ein Normentwurf zur PFAS-Analytik erarbeitet.

Wasserextrakte EN 645 und EN 647

Die Entwürfe der Normen befinden sich in der Kommentierungsphase.

Hemmhof – DIN EN 1104

Die Norm ist als Entwurf fertig.

Sensorik – EN 1230-2 (Geschmacksübertragung)

Es wurde eine Überarbeitung der Norm vorgeschlagen. Die Projektleitung soll von Deutschland übernommen werden.

NIAS in Papier

Derzeit wird an einem Normentwurf gearbeitet, bei dem sowohl Target- als auch Non-Target-Analysen berücksichtigt werden sollen.

prEN 18236 –Analytik von polyaromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

Der Norm wurde zugestimmt. Die Kommentare zum Entwurf der Norm werden noch eingearbeitet.

CEN TS 18244 – Übergang von Mineralölkohlenwasserstoffen

Der technischen Spezifikation zur DIN spec 5010 wurde zugestimmt.

Fluoranalytik

Bei dieser Norm ist die Bestimmung mittels *Combustion*-Ionenchromatographie (CIC) mit Unterscheidung in Gesamtfluor, Anorganischem Fluor und Organischem Fluor vorgesehen. Es gibt im Normungsgremium u. a. Diskussionen zur Temperaturstabilität der Methode.

PFAS

Es existiert ein Normentwurf zur Bestimmung von PFAS in Papier, Karton und Faserstoffen. Der Normentwurf orientiert sich an der Textilnorm EN17681-1 und spezifischen Methoden wie LC-MS/MS. Der Normentwurf wurde nicht unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2025/40 (PPWR) entworfen.

CEN TC 194 / WG 7 und 8 zu Prüfmethoden für die Analyse einzelner Stoffe bzw. zur Gesamtmigration aus Kunststoff für den Lebensmittelkontakt

Derzeit wird an der prEN 1186-1 gearbeitet. Wesentliche Änderungen sind die Übernahme der Ersatzbedingungen von 95% Ethanol und Isooctan aus dem Entwurf der JRC-Guideline sowie die Durchführung der Migration und Streichung der bisherigen Bewertungsaspekte. Es soll ein neuer Teil (EN 1186-4) erarbeitet werden, der die Migration in MPPO abbildet. Es ist die formale Überarbeitung und Anpassung von EN 1186-2 und -3 in die neue EN 1186-1 geplant.

Normentwürfe, welche bei DIN zur Kommentierung vorliegen, können nach Registrierung kostenlos auf der DIN-Internetseite¹³ eingesehen und kommentiert werden.

12.2 Präsentation und Erläuterung zur Überführung der BfR-Empfehlung XXXVI, XXXVI/1, XXXVI/2 und XXXVI/3 in Tabellenform

Wie bereits in den Ausschusssitzungen und den entsprechenden BeKo-Sitzungen (32. und 34. Sitzung) bekanntgegeben, sollen die BfR-Empfehlungen XXXVI, XXXVI/1, XXXVI/2 und XXXVI/3 in eine BfR-Empfehlung und zusätzlich aus der Textform in eine Tabellenform überführt werden. Bei der Überführung soll der inhaltlich-strukturelle Aufbau (Verwendungskategorien) der Empfehlungen beibehalten werden. Der Entwurf wird auf der Internetseite des BfR zur öffentlichen Konsultation zur Verfügung gestellt und um Rückmeldung bis zum 30.6.2026 gebeten.

12.3 Vergleichsuntersuchungen von Bisphenol S (BPS) im Extrakt vs. Migrat

Mitglieder des Ausschusses berichteten über Untersuchungsergebnisse von BPA und anderen Bisphenolen in Lebensmitteln im Rahmen eines Monitoringprogramms der Papierindustrie. Der Fokus der Studie lag auf der Machbarkeit der Monitoringanforderungen (Orientierungswert 10 µg/kg Lebensmittel), wobei vorrangig auf die Bisphenole A, S und F untersucht wurde. Für alle untersuchten Lebensmittelkategorien (u. a. Brot-

¹³ <https://www.din.de/de/mitwirken/entwuerfe>

/Getreideerzeugnisse, Obst, Gemüse, Eier, Fisch, Süßwaren) wurde der Orientierungswert nicht überschritten. In Lagerstudien hat sich zudem keine Zunahme der Bisphenol-Konzentration in den Lebensmitteln gezeigt.

Ein Mitglied der Überwachung präsentierte Daten zur Freisetzung von Bisphenolen aus Pizzakartons und Küchentüchern. Die Mediankonzentration für BPA ist in den Kaltwasserextrakten (KWE) der untersuchten Pizzakartons seit dem Jahr 2021 rückläufig (30-17 ppb). Für BPS variiert sie von 82-208 ppb. Im Vergleich zum BPA/BPS-Übergang in Lebensmittel stellt der KWE im Regelfall eine Überschätzung dar.

Das BfR möchte prüfen, ob die Etablierung eines Faktors für eine BPA-Migration aus Pizzakartons und Küchenpapieren in Lebensmittel im Vergleich zum KWE möglich ist, um an der einfachen und vergleichbaren Untersuchung mittels KWE festhalten zu können. Da derzeit die Datenlage zur Ableitung eines Faktors noch nicht aussagekräftig genug ist und hierzu derzeit noch Untersuchungen laufen, soll das Thema auf dem nächsten Ausschuss erneut aufgegriffen und ein möglicher Faktor diskutiert werden.

Weiterhin wurden von dem Vortragenden Daten zum Vergleich des BPA-/BPS-Gehalts im KWE (10 g / 250 mL) und reduzierter Einwaage (1 g / 250 mL) von Küchenpapieren aus Recyclingfasern gezeigt. Die Konzentration von BPA im KWE bei reduzierter Einwaage lag im Mittel um den Faktor 3 bzw. für BPS um den Faktor 6 niedriger als die jeweiligen Werte für den KWE mit Standardeinwaage.

12.4 Nachweisgrenze 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol

Das BfR hat Anfragen zur Nachweisgrenze und Aktualität der Methode von 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol erhalten. Zusätzlich gab es Hinweise, dass das Abbauprodukt 2-Brom-2-nitroethanol ebenfalls in Migraten bzw. Extrakten nachweisbar ist. 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol wurde vom BfR als nicht genotoxisch bewertet. Für das Abbauprodukt liegen dem BfR keine toxikologischen Daten vor, *in-silico*-Untersuchungen zur Genotoxizität ergaben jedoch entsprechende Alerts. Derzeit wird 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol unter den Biozid-Produktgruppen PT06 und PT12 neu bewertet.

Entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) zum Antrag auf Zulassung des Wirkstoffs 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol für die Produktart 12 und des Risikobewertungsberichts für 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol für die Produktarten 2, 11 und 12 unterliegt 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol einer raschen Hydrolyse bei physiologischen pH-Werten. In den Hydrolyseuntersuchungen wurden einige Umwandlungsprodukte nachgewiesen, vor allem 2-Brom-2-nitroethanol als vorübergehendes Produkt im Rahmen reversibler Reaktionen. Das BPC sieht die Toxizität von 2-Brom-2-nitroethanol als Zwischenprodukt bei Betrachtung der Umwelttoxizität durch 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol abgedeckt, auch angesichts ihres ähnlichen Toxizitätsgrades. Das BfR sieht es als vertretbar an, diesen Ansatz auch auf die Ergebnisse der vorliegenden *in-vitro*-Genotoxizitätstests anzuwenden, da diese in pH-neutralem Medium durchgeführt werden und somit eine Anwesenheit des Abbauproduktes 2-Brom-2-nitroethanol vorausgesetzt werden kann.

Das BfR strebt an, einen Summenmigrationsrichtwert für 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol und das Abbauprodukt 2-Brom-2-nitroethanol von 0,05 mg/kg Lebensmittel in die BfR-Empfehlungen aufzunehmen. Die bisherige Methode wird aus der Methodensammlung gestrichen, da sie nach Auskunft der Handelslabore ohnehin veraltet ist. Aktuelle Methoden sind in der Literatur zum Beispiel in den Bereichen Spielzeug und Kosmetik vorhanden.

Das BfR wird dem BMLEH die Aufnahme eines Summenmigrationsgrenzwertes von 0,05 mg/kg Lebensmittel für 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol und das Abbauprodukt 2-Brom-2-nitroethanol in Tabelle 1 der Anlage 14 der Bedarfsgegenständeverordnung empfehlen.

12.5 Ankündigungen

12.5.1 Vereinheitlichung der Reinheitskriterien für den Eintrag „Carboxymethylcellulose“

Die Reinheitsanforderungen im Eintrag „Natriumsalz der Carboxymethylcellulose“ sind in den BfR-Empfehlungen XXXVI und XXXVI/1 unterschiedlich angegeben. Das BfR möchte prüfen, ob der Eintrag und die Anforderungen in beiden Empfehlungen wie folgt vereinheitlicht werden können:

„Natriumsalz der Carboxymethylcellulose [FN], Reinheitsgrad mindestens 98%“.

[FN] Soweit die genannten Stoffe den Reinheitsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 entsprechen, sowie die folgenden Reinheitsanforderungen erfüllen: max. 3 mg/kg Arsen; max. 10 mg/kg Blei; max. 25 mg/kg Zink; max. 50 mg/kg Kupfer und Zink zusammen.

Aus dem Ausschuss gab es die Rückmeldung, dass hinterfragt werden sollte, inwiefern diese neuen Anforderungen toxikologisch notwendig und technisch umsetzbar sind. Das BfR wird deshalb vorerst die uneinheitlichen Einträge in die überarbeitete Tabellenform der BfR-Empfehlungen XXXVI, XXXVI/1, XXXVI/2 und XXXVI/3 übernehmen. Die Bewertung der technischen Carboxymethylcellulose, die einen niedrigeren Reinheitsgrad als oben angegeben aufweist, soll anschließend aktualisiert werden, wofür voraussichtlich auch aktuellere Daten benötigt werden.

12.5.2 Absenkung der Nachweisgrenze für 1,3-Dichlor-2-propanol (1,3-DCP)

Wie in der bereits angekündigten neuen Vorbemerkung (35. Sitzung der BeKo) zur Absenkung der Nachweisgrenzen (NWG) von genotoxischen Kanzerogenen beschrieben, soll die NWG für 1,3-DCP in der BfR-Empfehlung XXXVI abgesenkt werden, da entsprechende niedrigere NWG analytisch und technisch möglich sind. Wie ebenfalls bereits im Papierausschuss und der 35. Sitzung der BeKo im Herbst 2025 berichtet, hat sich auf Basis von Untersuchungsdaten (u. a. Monitoringberichten) aus den Jahren 2018 – 2025 zu verschiedenen Lebensmittelkontaktmaterialien aus Papier gezeigt, dass die berichteten NWG aller Labore höchstens 1 µg/L KWE betragen und meist sogar (deutlich) niedriger sind. Die niedrigste NWG betrug 0,05 µg/l, das 90. Perzentil lag bei 0,4 µg/l. Die Absenkung der NWG wird entsprechend als technisch machbar erachtet. Die Nachweisgrenze für 1,3-DCP, welches im Wasserextrakt der Fertigerzeugnisse nicht nachweisbar sein darf, wird daher von 2 µg/L auf 1 µg/L abgesenkt.

Nachtrag: Während der Diskussion im Ausschuss und auch auf Basis von anschließend ans BfR übermittelten Daten zeigte sich, dass die Datenlage zur technischen Machbarkeit der niedrigeren NWG für Küchenpapierrollen aktuell noch unzureichend ist. Entsprechend bleibt die NWG für Küchenpapierrollen vorerst bei 2 µg/L. Das BfR hat Mitglieder der Überwachung und Papierverbände um das Zusenden aktueller Daten gebeten, um die aktuelle technische Machbarkeit bewerten zu können.

12.5.3 Umsetzung europäischer Vorgaben (VO (EU) 2024/2462 und VO (EU) 2025/40 in den BfR-Empfehlungen

Wie auf der 33. Sitzung der BeKo angekündigt, wird das BfR entsprechend der Vorgaben der VO (EU) 2024/2462 die 19 verbliebenen PFHxA-Substanzen mit der nächsten Aktualisierung aus der BfR-Empfehlung XXXVI streichen.

Aufgrund der Vorgaben der VO (EU) 2025/40 (PPWR) werden zudem die Einträge „Phosphorsäureester von ethoxyliertem Perfluorpolyetherdiol“, „Perfluorpolyetherdicarbonsäure“ und „Poly(hexafluorpropylenoxid)“, welche bisher in der Kategorie „Oberflächenveredelungsmittel“ der BfR-Empfehlung XXXVI gelistet sind, gestrichen. Der empfohlene Einsatz dieser Verbindungen in den BfR-Empfehlungen überschreitet die in der VO zulässigen Höchstgehalte. Der Eintrag Polytetrafluorethylen in der BfR-Empfehlung LII (Füllstoffe) wird ebenfalls gestrichen.

Anmerkung: Im Nachgang zur Sitzung und interner Beratung soll der Eintrag „Polytetrafluorethylen“ in der BfR-Empfehlung LII (Füllstoffe) nicht gestrichen werden, jedoch einen Verweis zur Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2025/40 erhalten.

Für den Eintrag Trifluormethansulfonsäure in der BfR-Empfehlung XXXIII (Acetalharze) wird ebenfalls eine neue Fußnote mit dem Verweis auf die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2025/40 eingefügt.

Die Einträge der BfR-Empfehlung LI (Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte) werden nicht geändert, da der Einsatzzweck dieser Empfehlung nicht unter den Geltungsbereich der VO (EU) 2025/40 fällt.

12.6 Sonstiges

12.6.1 Konformitätsprüfung von Wachspapieren

Das BfR hat eine Anfrage zur Testung von wachsbeschichteten Papieren erhalten und hat um Beratung durch den Ausschuss gebeten. Für ein Papier, welches mit Wachsen gemäß BfR-Empfehlung XXV ausgerüstet ist, darf der Übergang der Wachse 5 mg/kg Lebensmittel nicht überschreiten. Bei dem Anfragenden hat die Testung mit Miglyol (synthetisches Neutralöl der Kettenlänge C8 bis C12) jedoch eine Überschreitung des Migrationsrichtwertes gezeigt. Eine Langzeittestung von Fleischpatties bei -20 °C ist aus zeitlichen Gründen schwierig und eine beschleunigte Testung (10 Tage bei 20 °C) aus mikrobiologischen Gründen nicht umsetzbar.

Aus dem Ausschuss wird auf alte Publikationen zu Tieftemperatur-Migration von Substanzen aus Recyclingfasern verwiesen. Zudem wird vorgeschlagen, kinetische Untersuchungen (3 – 4 Wochen, 5 – 7 Messpunkte) mit Miglyol bei -20 °C durchzuführen und sofern in diesem Zeitfenster entsprechende Analyten gemessen werden, auf eine Langzeitmigration zu extrapolieren.

12.6.2 Kationisierungsreagenzien

Ein Ausschussmitglied berichtete, dass die neuen Richtwerte in den BfR-Empfehlung XXXVI zu den Kationisierungsreagenzien 2,3-Epoxypropyltrimethylammoniumchlorid (EPTAC) und 3-Chlor-2-hydroxypropyltrimethylammoniumchlorid (CHPTAC) zu Schwierigkeiten im Markt führen, da die Werte durch bereits produzierte Produkte zum Teil nicht eingehalten werden.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

Es wäre aus Sicht des Ausschussmitglieds wichtig, die Einführung oder Änderung von Richtwerten frühzeitig zu kommunizieren.

Das BfR teilt mit, dass aus den Messdaten kürzlich abgeschlossener Anträge sowie aus einem europäischen Risk Assessment Report (RAR) hervorgeht, dass EPTAC und CHPTAC in Papierextrakten bzw. Migraten – wenn überhaupt – nur in sehr geringen Gehalten unterhalb von 1 ppb zu erwarten sind. Für genotoxische Kanzerogene empfiehlt das BfR grundsätzlich, dass ein Übergang ins Lebensmittel nicht stattfinden soll. Technisch unvermeidbare Übergänge sollten so gering wie möglich sein (ALARA).

Das BfR kommuniziert die Bewertungsergebnisse zu Stoffanträgen sowie die Ergebnisse der Ausschusssitzungen stets auf den Sitzungen der BeKo an alle Mitglieder (inklusive der Verbände) sowie über das BeKo-Protokoll. In einigen Fällen kann die Frist zwischen Verkündung von Änderungen in den Empfehlungen und dem Update der jeweiligen Empfehlungen kurz sein. Für Änderungen, die erwartbar zu technischen Schwierigkeiten führen, werden im Regelfall entsprechende Lösungsansätze im Vorhinein diskutiert. Der Fokus des BfR liegt jedoch in der Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher. Dies gilt umso mehr für den Übergang genotoxisch kanzerogener Stoffe in Lebensmittel, der auch nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht zu einem Gesundheitsrisiko für Verbraucherinnen und Verbraucher führen darf.

TOP 13 Bericht über die Sitzung des Ausschusses Gummi am 11. März 2026

Das BfR berichtet:

Der Ausschuss Gummi wird umbenannt in den Ausschuss Elastomere und der Scope des Ausschusses auf Silikonelastomere ausgeweitet. Ein Ziel dieser Scope-Erweiterung ist u. a. die Überarbeitung der Empfehlung XV für Silikone. Entsprechende Fachvertreterinnen und -vertreter konnten für den Ausschuss gewonnen werden.

Ein Mitglied aus der Industrie vermittelt in einem Vortrag die Grundlagen der Silikonelastomerchemie, wobei Anwendungsbeispiele, Klassifizierung von Silikonelastomeren, Eigenschaften verschiedener Elastomere sowie Prinzipien der Herstellung angesprochen werden.

Das BfR gibt bekannt, dass es beabsichtigt ist, die BfR-Empfehlung XV (Silicone) zu überarbeiten. Ähnlich der Empfehlung XXI soll zunächst eine Überführung in ein Tabellenformat erfolgen. Substanzen, für die keine zeitgemäße Bewertung vorliegt, werden nach einer Übergangsfrist aus der Empfehlung gestrichen. Die Form der Überarbeitung wird in den kommenden Sitzungen weiter präzisiert werden. Nach Ansicht des BfR sollte ein zentraler Punkt die detailliertere Listung der Ausgangsmaterialien sein. Einig sind sich alle Mitglieder, dass Migrationsprüfungen aufgenommen werden sollen.

Ein weiteres Thema war die Bestimmung volatiler organischer Substanzen (VOC). Ein Mitarbeiter des Nationalen Referenzlabors für Lebensmittelkontaktmaterialien erläutert die Hintergründe zur Präzisierung der Methode zur Prüfung der volatilen Substanzen seitens des BfR. Die Methode beinhaltet einen Konditionierungsschritt bei 100 °C, was falsch positive

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

Ergebnisse vermeidet. Das Betreiben des Ofens bei der Prüfung soll bei minimaler Ventilation erfolgen. Es konnte im Ringversuch gezeigt werden, dass damit die anzuwendende Messunsicherheit auf ca. 12 % gesenkt werden konnte. Während die alte Methode Beanstandungen erst ab 0,8 % VOC zuließ (anzurechnende Messunsicherheit 0,3 % absolut), kann mit der neuen Methode ab 0,61 % eine Nichtkonformität bestätigt werden. Dabei ist selbst die Inter-Labor-Variabilität berücksichtigt.

Ein Mitglied aus der Industrie stellt Daten aus dem hauseigenen Labor vor. Geprüft wurden ein O-Ring und eine Prüfplatte. Es konnte gezeigt werden, dass - wie erwartet - bei angeschalteter Ventilation der Gewichtsverlust höher ist. Dreifachbestimmungen haben gezeigt, dass bei den benutzten Öfen bei eingeschalteter Ventilation Reproduzierbarkeit gegeben ist (laborintern). Bei ausgeschalteter Ventilation verschlechtere sich die Temperaturkonstanz im Ofen.

In der Diskussion wird angemerkt, dass besonders beim O-Ring eine deutliche Zunahme des VOC-Verlustes (0,71 % statt 0,32 %) mit Erhöhen der Luftwechselrate erfolgt. Bei der Prüfplatte war der Effekt nicht so deutlich. Ein Ausschussmitglied weist auf das unterschiedliche Oberfläche-Volumen-Verhältnis hin und regt an, dies bei der Prüfung eventuell mit zu berücksichtigen. Von Überwachungs- und Auftragslaboratorien wird die BfR-Methode wegen guter Reproduzierbarkeit begrüßt. Es wird seitens des BfR angeregt, die industrieseitige Prüfung der eigenen Produktion mit Ventilation und ohne Anwendung der Messunsicherheit durchzuführen, um eine gute Temperung jederzeit sicherzustellen.

Ein Mitglied stellt Forschungsarbeiten zur spezifischen Bestimmung von cyclischen Siloxanen vor. Es werden Beispiele für Industrielles Tempern gezeigt, Quantifizierung von Dimethylsiloxanen mittels GC-FID vorgestellt und der Einfluss des Temperns (mit und ohne Umluft) auf das Profil der Siloxane diskutiert. Der Zusammenhang der VOC-Gehalte und der Summe der Siloxane sowie die Inhomogenität von Marktpuben wird betrachtet. Forschungsarbeiten zur Quantifizierung von Siloxanen in verschiedenen Lebensmitteln mittels LCxGC-FID werden vorgestellt. Abschließend wird noch thematisiert, dass Kontamination von Silikon nach der Herstellung nicht zu vernachlässigen sind, weil es sich um ein adsorptives Material handelt.

Im Zuge der toxikologischen Bewertung von cyclischen Siloxanen stellt das BfR die Ableitung einer tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge (TDI) vor. Berücksichtigt wird dabei die Summe der Oligomere D4 bis D13, weil hier von einer Aufnahme im Gastrointestinaltrakt auszugehen ist. In die Berechnung der Summe fließt ferner die abnehmende Absorption mit steigendem Molekulargewicht. Auf Grundlage von Niereneffekten wird ein TDI von 0,21 mg/kg/Tag für die Summe der Oligomere D4 bis D13 abgeleitet. Daraus ergibt sich ein Migrationsrichtwert von 13 mg/kg Lebensmittel. Die detaillierte Ableitung des TDI soll demnächst in einem Fachjournal veröffentlicht werden.

Das BfR stellt das Projekt zur materialübergreifenden Bewertung von Peroxiden erneut vor und wirbt für weitere Projektteilnehmer (vgl. auch Protokoll der 35. Sitzung). Das erste Online-Meeting für partizipierende Firmen wird am 22. September 2026 stattfinden.

Es wird die Bekanntgabe von der letzten BeKo-Sitzung wiederholt, dass das Bis-(2,4-dichlorbenzoyl)peroxid (DCBP; CAS 133-14-2) aus Empfehlung XV gestrichen wird.

Der finale Entwurf der Empfehlung XXI/3 zu thermoplastischen Elastomervulkanisaten (TPV) wurde in Abstimmung mit den Mitgliedern des Ausschusses Gummi und dem BMLEH erstellt und an die Mitglieder der BeKo versandt. Die Publikation im Bundesgesundheitsblatt erfolgt in der Juni-Ausgabe. Weitere damit einhergehende Änderungen der Empfehlungen XXI und XXXV wurden bereits in 35. Sitzung der BeKo bekanntgegeben.

TOP 14 Aktuelle Anträge zur Aufnahme in die BfR-Empfehlungen und Bericht aus dem Ausschuss Anträge am 28. April 2026

Eine Mitarbeiterin des BfR berichtet, dass zwei Anträge im Ausschuss Anträge vorgestellt und diskutiert wurden:

1. „Adipinsäuredihydrazid (ADH) & Diacetonacrylamid (DAAM) für Empfehlung XIV“

Es gibt keine wesentlichen analytischen Nachforderungen.

2. „Erweiterung Anhang der Empfehlung XXXVI: Papier, Pappe und Karton aus Leichtverpackungen“

Der Antrag wurde diskutiert und es wird Nachfragen zu bestimmten Punkten wie den Kontaminantenmessungen und Diagrammen geben.

TOP 15 Anträge zu Substanzen, die ohne Beratung in der BfR-Kommission in die BfR-Empfehlungen aufgenommen wurden

- a. Wachsfreier Schellack, hergestellt durch physikalische Entfärbung, wird in die Empfehlung XXXVI als Mittel zur Oberflächenveredelung und -beschichtung aufgenommen. Es gilt eine maximale Einsatzmenge von $4,5 \text{ mg/dm}^2$. Weiterhin erfolgt ein Hinweis darauf, dass die Reinheitsanforderungen für E 904 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 gelten sowie max. 1 mg/kg für Arsen und max. 1 mg/kg für Blei.
- b. Tetrakis[methylen(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyhydrocinnamat)]-methan wird als Additiv für das „Copolymer aus C_5/C_6 -Mono- und Diolefinen, Styrol und cyclischen Olefinen der Zusammensetzung $C_{10}H_{16}$ “ in die Empfehlung XXV aufgenommen. Die Eintragung erfolgt mit einer Einsatzmenge von höchstens 0,4 %.

TOP 16 Substanzen, die nicht in die BfR-Empfehlungen aufgenommen wurden

Graphenoxid (GO) wurde zur Aufnahme in die BfR-Empfehlung XXXVI beantragt. GO ist ein Nanomaterial. Die Aufnahme von GO in die Empfehlung wurde abgelehnt. In der wissenschaftlichen Literatur (García-Carpintero et al. (2023) „Screening the micronucleus assay for reliable estimation of the genotoxicity of graphene and other 2D materials“, Carbon 215, 118426. DOI: 10.1016/j.carbon.2023.118426) wurden genotoxische Effekte von

GO berichtet. Die vom Antragsteller eingereichten Studien wurden als nicht geeignet bewertet, um den vorhandenen Concern bezüglich Genotoxizität auszuräumen.

TOP 17 Aktuelles aus dem BfR

Aus Zeitgründen wurde zu diesem TOP nicht berichtet.

TOP 18 Verschiedenes

a. Empfehlung XLVIII. Materialien zur Außenbeschichtung von Hohlgläsern

Das BfR bittet um Rückmeldung zur Anwendung der o. g. Empfehlung. Die letzte Aktualisierung erfolgte im Jahr 1975. Dem BfR sind keine aktuellen Anwendungen bekannt. Das Zurückziehen der Empfehlung wird erwogen.

b. Anwendung von Kohlenstofffasern gemäß Empfehlung LII

Das BfR prüft den Eintrag „Kohlenstoff-Fasern“ als Füllstoff in der BfR-Empfehlung LII. Da der Eintrag nach Ansicht des BfR nicht spezifisch genug ist, wird eine Anpassung (Identität, Reinheit, Zusammensetzung, etc.) oder Streichung des Eintrags erwogen. Das BfR bittet die Verbandsmitglieder um Rückmeldung, ob Kohlenstoff-Fasern als Füllstoff entsprechend der BfR-Empfehlung LII verwendet werden. Insbesondere bittet das BfR bis Ende 2026 um Daten zur Stoffidentität (z. B. CAS-Nr.), zur Reinheit, zur Zusammensetzung, zum Herstellungsverfahren, zur Verwendung und zum Übergang in Lebensmittel(simulanzen).

c. Empfehlung LI. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte

Das BfR stellt klar, dass sogenannte Keramik-Beschichtungen von Back- und Bratutensilien nicht in den Scope der o. g. Empfehlung fallen. Eine Klarstellung in der Vorbemerkung wird erfolgen. Entsprechende Beschichtungssysteme stellen eine vergleichsweise neue Entwicklung dar, und dem BfR liegen derzeit keine Daten vor, die eine Bewertung dieser Beschichtungen ermöglichen würden. Hersteller werden gebeten, entsprechende Daten beim BfR für eine mögliche Listung einzureichen.

d. Sachstand zur BfR-Leitlinie zur Bewertung von NIAS

Das BfR arbeitet seit einiger Zeit an einer Leitlinie zur Bewertung von *non-intentionally added substances* (NIAS), und hat diese in verschiedenen Fortschrittsstadien bereits mit Mitgliedern der BeKo und ihrer Ausschüsse Toxikologie und Anträge diskutiert (siehe Protokolle der 32., 33., 34. Sitzung der BeKo). Die Draft-Version wurde an europäische Partnerbehörden, Stakeholder, die in der BeKo vertreten sind, sowie weitere thematisch relevante Verbände mit der Bitte um Kommentierung versandt.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.

Die Kommentare wurden nun ausgewertet. Es wurden 207 inhaltliche Kommentare identifiziert. Die Schwerpunkte der Kommentare waren Scope und Begrifflichkeiten, detaillierte Fragen zu bestimmten analytischen Anforderungen sowie die Komplexität des Entscheidungsbaums, die Anwendbarkeit des Thresholds of Toxicological Concern (TTC)-Konzepts und das Expert Judgement.

Das Draft-NIAS-Konzept wurde unter Berücksichtigung der Kommentare, die vom BfR als zutreffend eingeschätzt wurden, überarbeitet. Die finale Version soll nach der Freigabe durch die Leitung des BfR noch im Jahr 2026 auf der Website des BfR veröffentlicht werden. Zudem ist eine Antwort an die Stakeholder, die sich an der Kommentierung beteiligt haben, geplant.

Anmerkung: Die Antwort an die Stakeholder ist inzwischen erfolgt und die NIAS-Guideline ist auf der BfR-Website veröffentlicht¹⁴.

e. Korrektur des Protokolls der 35. Sitzung der BeKo

Im Protokoll der 35. Sitzung der BeKo wird die unter TOP 17 angegebene CAS-Nr. für kalziniertes Kaolin korrigiert zu 92704-41-1.

f. Mehrfachverwendung von Kunststoffartikeln

In der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 durch die Änderungsverordnung (EU) 2025/351 heißt es in einer Passage im Erwägungsgrund (12): „[...] Bei wiederholter Verwendung kann es jedoch zu einer Beschädigung des Materials oder Gegenstands aus Kunststoff kommen, was zu einer Zunahme der Migration von Bestandteilen in Lebensmittel führt, die die menschliche Gesundheit gefährden können. Für eine solche Beschädigung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff gibt es verschiedene Anzeichen, z. B. Oberflächenrisse und Haarrisse, Blasen, Delamination, Schrumpfung oder andere Verformungen sowie Vergilbung oder sonstige dauerhafte Verfärbung oder Verlust von Glanz oder Transparenz. [...]“. Der neue Artikel 14a der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 schreibt u. a. „geeignete Anweisungen, die die Verschlechterung des Gegenstands verlangsamen sollen“ vor.

Ein Mitglied der BeKo stellt zur Diskussion, ob diese Vorbemerkung so zu interpretieren sei, dass durch die wiederholte Benutzung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff generell eine erhöhte Migration von Substanzen in das Lebensmittel zu erwarten ist.

Der Vertreter des BMLEH weist darauf hin, dass diese Regelung ihren Ursprung in mangelnder Stabilität einiger Bedarfsgegenstände aus Melamin-Formaldehyd-Harzen unter bestimmten Anwendungsbedingungen hat.

Mitglieder der BeKo merken an, dass bei den meisten anderen Kunststoffen die Instabilität nicht zu beobachten ist. Nach Meinung der Mitglieder gibt es keine Veröffentlichungen, die

¹⁴ <https://www.bfr.bund.de/wissenschaftsbericht/bfr-guideline-for-risk-assessment-of-non-intentionally-added-substances-nias-in-the-area-of-food-contact-materials/>

eine erhöhte Migration nach Mehrfachgebrauch von Kunststoffgegenständen belegen, selbst wenn es zu einer Oberflächenveränderung kommt. Es wird betont, dass die erhöhte (und zunehmende) Freisetzung von Formaldehyd und Melamin aus Melamin-Formaldehyd-Harzen im Wesentlichen auf die Zersetzung des Materials nach wiederholter Testung mit heißen sauren Lebensmittelsimulanzien zurückzuführen ist, nicht aber auf eine Migration bereits vorhandener Stoffe aus dem Material heraus.

Ein Mitglied aus einem Handelslabor äußert Unsicherheit hinsichtlich der anzuwendenden Prüfungen, um die Konformität mit dieser neuen Bestimmung zu bestätigen. Ein Mitglied aus der Überwachung merkt an, dass die Art der Verwendung des Materials in Betracht zu ziehen sei. Weiter wird zu bedenken gegeben, dass sehr umfangreiche Gebrauchs- und Warnhinweise von Konsumentinnen und Konsumenten oft gar nicht wahrgenommen würden. Es wird angeregt, verschiedene Materialien systematisch wissenschaftlich auf die oben genannten Veränderungen ihrer Eigenschaften sowie die ggf. damit verbundene Freisetzung von Stoffen zu prüfen und die Ergebnisse an geeigneter Stelle zu publizieren, sodass Überwachungs- und Handelslabore auf darauf zurückgreifen können.

Weiterhin wird die kommerzielle Wiederverwendung von Kunststoffverpackungen im Rahmen von Pfand-Systemen diskutiert. In diesem Zusammenhang wird auf das derzeit laufende französische TRANSCONTAFOOD-Projekt hingewiesen, welches staatlich finanziert ist und die Risiken von Kreuzkontaminationen (mikrobiell, chemisch, allergen) durch wiederverwendbare Lebensmittelverpackungen untersucht.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Mitgliedern für ihre Teilnahme und schließt die Sitzung. Die nächsten Sitzungen finden voraussichtlich an den nachfolgenden Terminen statt:

Sitzung des Ausschusses Toxikologie der BeKo	24. November 2026
Sitzung des Ausschusses Anträge der BeKo	24. November 2026
37. Sitzung der BeKo	25. November 2026

Kontakt

Geschäftsstelle der Kommission für Bedarfsgegenstände:
friederike.kuehne@bfr.bund.de

Fachgruppe für die Sicherheit von Lebensmittelkontaktmaterialien:
fcm@bfr.bund.de

Weiterführende Informationen zum Kommissionswesen am BfR:
BfR-kommissionen@bfr.bund.de
[bfr.bund.de/de/bfr_kommissionen-311.html](https://www.bfr.bund.de/de/bfr_kommissionen-311.html)

Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.